

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 229/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David Z [REDACTED] ,

T[REDACTED]/Israel, R[REDACTED] H[REDACTED] AS,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und
Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Zwei-
brücken vom 18. Oktober 1974 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs. Die Entscheidung, ob
der Kläger deutsch wie eine Muttersprache gesprochen
und vor der Verfolgung im persönlichen Bereich überwie-
gend verwendet hat, liegt im Verantwortungsbereich des
Tatrichters. Angriffe gegen die Tatsachen- und Beweis-
würdigung des Berufungsrichters sind im Revisionsver-

- 3 -

fahren nicht zulässig und führen nicht zur Zulassung der Revision. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG) erfordert keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Denn den vom Beschwerdeführer mitgeteilten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken lag ein anderer Sachverhalt zugrunde.

Mal

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)